

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg)**

vom 28.01.1998

(Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 34, Seite 2105 ff. vom 19.02.1998)

### **in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001**

(Veröffentlicht im BAnz Nr. 96, Seite 10285 vom 23.05.2001)

- 1.1.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragschließenden unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als "Vertragsänderung" bezeichnet sein.  
Dies gilt nicht für Skontovereinbarungen.
- 1.1.2 Mündliche Abreden gelten nur, wenn sie in der vorstehenden Form bestätigt sind.
- 1.1.3 Jeglicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache.
- 1.2 (a) Zur Leistungsbeschreibung zählen alle zur Ausführung der spezifischen Leistung geschaffenen technischen Vertragsbedingungen sowie alle anderen Vertragsbedingungen, soweit sie nicht unter Nrn. 1.2 (b) - (d) und (f) fallen.
- 1.2 (b) Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sind die des Bundesministeriums des Inneren auf dem Gebiet der EDV herausgegebenen BVB sowie die vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Besonderen Bedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BBV), so z.B. die BBV-Schiffe und die BBV-Kraftstoffe.
- 1.2 (c) Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung sind z. B. Allgemeine Bedingungen für Forschungsverträge mit Industriefirmen (ABFI), Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI) und Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministers der Verteidigung (ABBV).
- 1.2 (d) Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung sind ausschließlich diese ZVB/BMVg.
- 1.2 (e) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen sind alle zur Anwendung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen geschaffenen technischen Vertragsbedingungen.
- 1.2. (f) Soweit der Auftragnehmer Widersprüche oder Lücken in der technischen Aufgabenstellung entdeckt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag vorzulegen. Entscheidet der Auftraggeber nicht binnen eines Monats, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seinem Lösungsvorschlag zu verfahren.
- 
- 2.1.1 Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers hat schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 2 Nr. 1 VOL/B von der vertragschließenden Stelle (z.B. Vertragsreferat bzw. -dezernat) des Auftraggebers zu erfolgen.

2.1.2 Die Umstände, aus denen die Unzumutbarkeit eines nachträglichen Änderungsverlangens folgt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich darzulegen und auf Verlangen nachzuweisen.

---

3.1 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen.

3.2.1 Der Auftraggeber hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der Unterlagen, die mit Mitteln des Vertrages inhaltlich erstellt werden, oder wenn sie aufgrund bestimmter Angaben des Auftraggebers über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit ihm entstehen. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Kosten für die Überlassung der Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber an diesen Unterlagen und darauf lastenden Schutzrechten ein auf NATO-Staaten übertragbares Benutzungsrecht für seine und deren Verteidigungszwecke zu angemessenen Bedingungen, mit dem Recht der Heranziehung Dritter im Rahmen von Aufträgen, zu überlassen.

3.2.2 Bestandteil der Leistung sind auch sonstige für eine sachgemäße Verwendung von Liefergegenständen erforderliche Unterlagen wie Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

---

4.1 (1) 1 Der Auftragnehmer übernimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den Auftraggeber unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. UWG. Das gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach Zeichnungen, VG-Normblättern oder anderen Fertigungsunterlagen des Auftraggebers erfolgt.

4.1 (1) 2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

4.1 (1) 3 Bei notwendigen Besuchen in Bundeswehrliegenschaften haben sich der Auftragnehmer und von ihm zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte rechtzeitig vorher beim Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften zu informieren.

Werden dem Auftragnehmer Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)" zugänglich gemacht, verpflichtet er sich, Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen und hierbei auf deren Verlangen insbesondere bestimmte Personen von der Vertragsdurchführung fernzuhalten. Das "Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" wird Vertragsbestandteil. Das Merkblatt kann im Bedarfsfalle beim Auftraggeber angefordert werden.

Werden dem Auftragnehmer Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade "VS-VERTRAULICH" und höher zugänglich gemacht, so wird das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie herausgegebene "Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)" Vertragsbestandteil. Der Zu-

...

gang ist auf solche Firmen beschränkt, die sich bereits in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie befinden und für die die Verhandlungsbereitschaft im Sinne des o. g. Handbuches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hergestellt wurde.

- 4.2 (1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Die Mitarbeiter des Auftraggebers werden sich vorher anmelden, es sei denn, daß die Eigenart der Leistung eine unvermutete Überwachung der Leistung erfordert.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat Zulieferungen des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem Auftraggeber und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.4.1 Unteraufträge sind alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen Dritter zur Erfüllung des Vertrages. Sie sind zugleich mittelbare Leistungen zu öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung VO/PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.4.2 Eine Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftragnehmer im Rahmen des Angebots angegeben hat, welche Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen und der Vertrag keine entgegenstehende Regelung enthält. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt auch dann als erteilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluß die Zustimmung des Auftraggebers beantragt und dieser nicht binnen eines Monats widersprochen hat.
- 4.4.3 Durch die Zustimmung des Auftraggebers wird die Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Durchführung solcher Leistungen nicht berührt.
- 4.4.4 Die Vergabe von Unteraufträgen hat nach Möglichkeit im Wettbewerb zu erfolgen. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind kleine und mittlere, nicht konzerngebundene Unternehmen soweit möglich zu beteiligen. Die in Betracht kommenden Firmen sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf Verlangen vor der Erteilung des Unterauftrages zu benennen.
- 4.4.5 Vergibt der Auftragnehmer Unteraufträge, so hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern dem Auftraggeber die gleichen Rechte und Ansprüche zu verschaffen, die der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer hat. Gelingt dies dem Auftragnehmer im Einzelfalle nicht, so hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten und ihm auf Verlangen Gelegenheit zu geben, an den weiteren Verhandlungen mit den Unterauftragnehmern teilzunehmen und die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten. Entscheidet sich der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Unterauftrag entsprechend seinem Vorschlag abzuschließen.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat sich um eine möglichst umweltverträgliche Ausführung seiner Leistung zu bemühen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere alle zum Schutze der Umwelt ergangenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 5.1 Die Anzeige des Auftragnehmers hat bei der Stelle des Auftraggebers zu erfolgen, die den Vertrag mit dem Auftragnehmer geschlossen hat (z.B. Vertragsreferat bzw. -dezernat).

...

- 5.2 (2) Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts nach der vorstehenden Bestimmung bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.
- 5.3 Die Anzeige des Auftragnehmers hat bei der Stelle des Auftraggebers (z.B. Vertragsreferat bzw. -dezernat) zu erfolgen, die den Vertrag mit dem Auftragnehmer geschlossen hat.
- 
- 6.1 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor dem Versand der Liefergegenstände dem vom Auftraggeber benannten Empfänger die vorgeschriebenen Lieferscheinausfertigungen zuzusenden.
- 6.2 Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist auch eine etwaige Kennzeichnung, Konservierung und Verpackung. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Vertragsgegenstände dem Empfänger in der Verpackung zu übergeben. Die Verpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Verpackung muß den besonders vereinbarten Bedingungen oder Vorschriften entsprechen.  
Ist im Vertrag vereinbart, daß eine Transportverpackung dem Empfänger nicht zu übergeben ist, so hat sie der Auftragnehmer, bzw. der von ihm beauftragte Anlieferer, bei der Anlieferung der Vertragsgegenstände ohne gesonderte Vergütung zu entfernen und wieder mitzunehmen.
- Im Vertrag kann vereinbart werden, daß die Verpackung als "Leihverpackung" im Eigentum des Auftragnehmers bleibt und der Auftraggeber sie innerhalb einer bestimmten Frist und an einem bestimmten Ort dem Auftragnehmer zurückzugeben hat. Fehlt eine vertragliche Vereinbarung der Frist oder des Ortes, so gelten hilfsweise eine angemessene Frist und als Ort der Ort der Übergabe der Vertragsgegenstände.
- Im Vertrag kann vereinbart werden, daß eine Transportverpackung als "Pendelverpackung" bei Lieferung der Vertragsgegenstände in zeitlich aufeinanderfolgenden Teillieferungen mehrfach zu verwenden ist. Dann hat der Auftraggeber diese Verpackung innerhalb einer bestimmten Frist und an einem bestimmten Ort dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung zurückzugeben. Soweit Ort und Frist im Vertrag nicht bestimmt sind, gelten hilfsweise eine angemessene Frist und der Ort der Übergabe der Vertragsgegenstände. Die Verpackung muß auch bei der letzten Lieferung noch den vertraglichen Bedingungen oder Vorschriften entsprechen und für den üblichen Verwendungszweck (kürzere oder längere Lagerung der Vertragsgegenstände) geeignet sein.  
Das Eigentum an einer "Pendelverpackung" geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, erst mit der letzten Lieferung, bei der sie verwendet wird, auf den Auftraggeber über.
- 
- 7.2 (1) Als vom Auftraggeber vorgeschrieben gilt nur ein Unterauftragnehmer, zu dessen Beauftragung der Auftragnehmer vom Auftraggeber unter namentlicher Benennung im Vertrag (einschl. seiner Anlagen) ausdrücklich verpflichtet worden ist.
- 7.2 (3) Als Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Dritten gilt die Zahlung durch den Auftraggeber gem. § 17 Nr. 1 VOL/B.
- 7.4 Soweit dies Gründe der militärischen Sicherheit im Einzelfalle zwingend gebieten, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer zu begründen, warum er nach Ablauf der gesetzten Frist auch an den weiteren noch zu erbringenden Teilleistungen kein Interesse mehr hat.

...

- 8.1.1 Beabsichtigt ein Auftragnehmer die Stellung eines Vergleichs- oder Insolvenzantrages, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn ein Auftragnehmer beabsichtigt, sein Unternehmen aufzugeben oder wenn eine nicht nur vorübergehende Zahlungseinstellung absehbar wird.
- 8.1.2 Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung die Vergütungsforderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gepfändet wird oder wenn der Auftragnehmer im Wege der Abtretung erlangte Geldmittel nicht zur Auftrags Erfüllung verwendet.  
Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn sich nach Vertragsschluß herausstellt, daß der Auftragnehmer im Rahmen der Angebotsabgabe/Vertragsverhandlungen gegenüber dem Auftraggeber unrichtige Angaben über die Frage der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern gemacht hat und er nicht nachweist, daß er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber ferner, wenn der Auftragnehmer vertragliche Vereinbarungen über die Fertigungstiefe von Liefergegenständen im Inland nicht einhält.
- 8.2.1 Der Auftragnehmer darf sich im Verkehr mit den Dienststellen des Auftraggebers der Vermittlung Dritter nicht bedienen, soweit nicht der Auftraggeber einem abweichenden Verfahren ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige anderer anerkannter freier Berufe, soweit diese lediglich zur rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Beratung zugezogen werden.  
Der Auftragnehmer darf aus Anlaß von Verhandlungen oder Verträgen mit dem Auftraggeber keine Provisionen gewähren oder gewähren lassen, soweit nicht mit dem Auftraggeber eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so vermindert sich der Kaufpreis um den Wert der vereinbarten oder gezahlten Provision.
- 8.2.2 Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- a) der Auftragnehmer die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekanntgegeben worden sind (vgl. Nr. 4.1.(1)3), vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
  - b) für die Massenfertigung vorgelegte Muster verworfen wurden und der Auftragnehmer eine Frist, die ihm der Auftraggeber unter Androhung der Lösung des Vertrages gesetzt hat, verstreichen läßt, ohne vertragsgemäße Muster vorzulegen; einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ausführung des ersten Musters mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß auch neue Muster nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen werden;
  - c) der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen der Nrn. 8.2.1 oder 11.4 ff. verstößt.
- Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 8.2.2 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 
- 9.1 Abweichend von § 284 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt der Auftraggeber nach Fälligkeit einer Geldforderung erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung des Auftragnehmers in Verzug.
- 9.2 (1) Soweit eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer zu beweisen, daß er zur Erbringung der ver-

...

tragungsgemäßen Leistung deshalb außerstande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der Auftraggeber diese vornehmen kann.

9.2 (2) Die angemessene Entschädigung des Auftragnehmers im Falle der Kündigung umfaßt:

- die vereinbarte Vergütung für fertiggestellte Vertragsgegenstände;
- Erstattung der angemessenen Selbstkosten für halbfertige und angearbeitete Teile zuzüglich des vertraglich vereinbarten Gewinnsatzes; ist ein solcher nicht vereinbart, zuzüglich 4 v. H.;
- Erstattung aller übrigen Kosten, die durch den Auftrag bedingt und nach den vorstehenden Regelungen nicht abgedeckt sind.

Alle aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich der vorstehenden Entschädigungsleistungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des ungekündigten Vertrages zugestanden hätte. Der Auftragnehmer hat die Tatsachen nachzuweisen, die die geltend gemachten Forderungen begründen.

Der Auftraggeber ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihm der Auftragnehmer die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt, es sei denn, er ist hierzu ohne Verstoß gegen bestehende Verträge nicht in der Lage.

---

10. Im Falle des § 13 Nr. 1. (2) VOL/B verpflichtet sich der Auftragnehmer, die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung beigestellten Gegenstände auf Verlangen des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

---

11.2 Ist eine Frist vereinbart, in der die Überschreitung straffrei sein soll, so wird die Vertragsstrafe erst für die erste vollendete Woche nach Ablauf der Frist vereinbart. Der Anspruch des Auftraggebers auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten wird.

11.3.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfristen beträgt die Vertragsstrafe höchstens 8 v. H. des Preises des rückständigen Teils der Leistungen.

11.3.2 Steht dem Auftraggeber wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden gezahlten Strafen hierauf anzurechnen.

11.4 Vertragsstrafe wegen Versprechens oder Gewährs von Vorteilen

11.4.1 Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar oder mittelbar Vorteile im Sinne des § 331 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.  
Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gilt auch dann, wenn Auftragnehmer bei Ausführung von Bundeswehraufträgen Unterauftragnehmer sind.

11.4.2 Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Nr. 11.4.1 zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v.H. des (nach der Zuwiderhandlung) vereinbarten Vertragspreises zu zahlen.  
Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu weiteren Aufträgen oder zu Unteraufträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe auch alle weiteren Aufträge und Unteraufträge innerhalb von 5 Jahren einzurechnen.

...

Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben Aufträge außer Betracht, bei denen der Auftragnehmer nachweist, daß die Zuwiderhandlung gegen Nr. 11.4.1 nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, den Auftrag oder die Aufträge unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ggf. auf Verlangen alle zur Beweisführung erforderlichen Unterlagen und Informationen aus seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellen.

Ferner bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe Aufträge, die nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlung erteilt werden, außer Betracht.

11.5 Vertragsstrafe wegen Gewährs eines Tätigkeitsverhältnisses ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung

11.5.1 Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhestandstätigkeit zu bewerten ist, kann ein unzulässiger Vorteil i.S. von Nr. 11.4.1 sein. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, vor der Vereinbarung jeder Nebentätigkeit, einschließlich Gutachtentätigkeit, mit einem Bundeswehrangehörigen sich von diesem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorlegen zu lassen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, einem Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten im Ruhestand, der nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand ist, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser hierfür eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt hat. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unter Auflagen zugelassen worden, hat der Auftragnehmer die Auflagen zu beachten.

11.5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen nach Nr. 11.5.1 eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des seit der Zuwiderhandlung gewährten Entgeltes zu zahlen. Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesnebenstätigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag. Im übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 11.4 entsprechend.  
Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen.

11.6 Vereinbarung der Vertragsstrafenregelungen mit Unterauftragnehmern

Bei Erteilung von Unteraufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Unterauftragnehmer die in den Nrn. 11.4 und 11.5 enthaltenen Regelungen mit der Maßgabe zu vereinbaren, daß bei Vergabe der Unteraufträge der Auftraggeber Begünstigter des Vertragsstrafenversprechens ist.  
Im übrigen gilt Nr. 4.4.5.

11.7 Ergänzende Bestimmungen

11.7.1 Die §§ 339-345 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf die Vertragsstrafen nach Nrn. 11.4.2 und 11.5.2 keine Anwendung.

11.7.2 Nr. 8.2.2 betreffend das Recht des Auftraggebers auf Kündigung und Rücktritt bleibt unberührt.

12.2.1 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber eigene Voruntersuchungen (Werksprüfungen) so rechtzeitig an, daß dieser daran teilnehmen kann, sofern seine Teilnahme vereinbart ist.

...

- 12.2.2 Die nach § 12 Nr. 2 c) VOL/B vom Auftragnehmer bereitzustellenden Prüfmittel sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Meßgenauigkeit ist auf Verlangen des Güteprüfdienstes nachzuweisen; dieser ist berechtigt, sie seinerseits nachprüfen zu lassen.
- 12.2.3 Eine über die Regelungen des § 12 VOL/B hinausgehende Güteprüfung bedarf in jedem Falle einer gesonderten Vereinbarung, die eine Vergütungsregelung enthalten muß.
- 12.2.4 Wird das für die Überwachung der Leistung oder die Güteprüfung erforderliche Personal des Auftraggebers beim Auftragnehmer untergebracht, sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden und nicht seiner vertragsgemäßen Mitwirkung an der Güteprüfung selbst zuzuordnenden Sach- und Personalleistungen in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren, der eine Vergütungsregelung enthalten muß.
- 
- 13.1 (1) 1 Soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit dem Eigentumsübergang am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
- 13.1 (1) 2 Sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt ferner:  
Der Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber im Vertrag genannte Bestimmungsort. Liegt der Bestimmungsort nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist Erfüllungsort der sich aus der vereinbarten Incoterms-Lieferklausel ergebende Ort des Gefahrübergangs.
- 13.1 (1) 3 Ist der Bestimmungsort nicht im Vertrag genannt, so hat der Auftraggeber die erforderlichen Angaben spätestens 1 Monat nach Erteilung der Güteprüfbescheinigung dem Auftragnehmer mitzuteilen. Sobald sich absehen läßt, daß der Auftraggeber einen Bestimmungsort nicht nennen kann, sind besondere Vereinbarungen zu treffen, wobei insbesondere auf die Lagerungs- und Wartungsmöglichkeiten des Auftragnehmers Rücksicht zu nehmen ist.
- 13.1 (1) 4 Änderungen des vertraglich vereinbarten Bestimmungsortes bedürfen einer Vertragsänderung.
- 13.2 (1) 1 Bei allen nicht in § 13 Nr. 2 (1) Absatz 2 VOL/B genannten Mängeln kann der Empfänger der Vertragsgegenstände deren Abnahme ablehnen. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, diese auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der Auftraggeber kann sie unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.
- 13.2 (1) 2 Über jede entgegengenommene Leistung ist dem Auftragnehmer vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung auf der vorgeschriebenen Lieferscheinausfertigung zu erteilen.  
Die Erteilung der Empfangsbescheinigung ersetzt nicht die Abnahme nach § 13 Nr. 2. VOL/B.
- 
- 14.1 (1) 1 Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die Verpackung, Konservierung, Kennzeichnung und die Materialgrundlagen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 14.1 (1) 2 Im Rahmen der Gewährleistung haftet der Auftragnehmer insbesondere für die Verwendung des vorgeschriebenen oder, wenn nichts vorgeschrieben ist, eines voll geeigneten Materials.
- 14.1 (1) 3 Die Genehmigung vom Auftragnehmer vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterla-

...

gen durch den Auftraggeber läßt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt.

- 14.1 (1) 4 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, durch Güteprüfung und Abnahme nicht beeinflusst.
- 14.3 (b) Kann der Auftragnehmer von ihm zu vertretende Mängel, die im Ausland oder während einer Übung oder während eines militärischen Einsatzes offenbar werden und alsbald behoben werden müssen, nicht alsbald oder innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Rechnung des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.  
Die Zustimmung des Auftragnehmers gilt für diesen Fall als erteilt.  
Der Auftragnehmer hat Kosten für die Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber oder Dritte nur in dem Umfang der VO PR Nr. 30/53 zu erstatten und nur insoweit, als sie entstanden wären, wenn er selbst die Beseitigung des Mangels durchgeführt hätte.  
Für die Folgen unsachgemäßer Instandsetzungen oder Änderungen durch den Dritten haftet der Auftragnehmer nicht.
- 14.3 (f) Der Auftraggeber kann unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers diesem mangelhafte Sachen nach Ablauf der Frist auch auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden.
- 14.4 (1) Die Hemmung des Fristablaufs beginnt jeweils mit dem Tage, an dem der Mangel dem Auftragnehmer gemeldet wird und endet mit dem Tage der Übergabe der instandgesetzten Gegenstände oder der Ersatzteile an den Auftraggeber.
- 14.4 (2) Solange zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Anzeige des Mangels und endet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, daß die laufenden Verhandlungen beendet sind oder daß er die Anerkennung des gerügten Mangels unmißverständlich ablehnt. Bei der Wiederaufnahme von Verhandlungen tritt erneut die Hemmung der Verjährung ein.
- 15.1 (1) 1 Die Rechnung ist dem Auftraggeber nach Erteilung der Empfangsbescheinigung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die Zweitausfertigung ist als "Zweit-schrift" deutlich kenntlich zu machen.  
Die Rechnung muß die Vertrags-/Auftragsnummer des Auftraggebers enthalten.
- 15.1 (1) 2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seinen Rechnungen gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben.  
Sollte sich aufgrund der gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes während der Laufzeit des Vertrages die in dem vereinbarten Preis bzw. der vereinbarten Preisobergrenze enthaltene Umsatzsteuer erhöhen oder mindern, ist die hierdurch verursachte Preisänderung entsprechend zu berücksichtigen.
- 15.1 (1) 3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 2 Monate nach der letzten Teilleistung die Schlußrechnung zu übergeben, soweit im Vertrag keine abweichende Frist vereinbart ist.
- 15.1 (1) 4 Zur Ausfertigung von Rechnungen und Lieferscheinen sind Vordrucke des Auftraggebers zu benutzen, die bei diesem angefordert werden können. Die auf den Vordrucken eingedruckten Verwendungs- und Leitvermerke sind zu beachten.  
Falls der Raum auf den Vordrucken nicht ausreicht, dürfen zur Vervollständigung nur neutrale Bogen (ohne Firmenaufdruck) verwendet werden.

...

Daneben besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit der Verwendung firmeneigen hergestellter Rechnungs- und Lieferscheinvordrucke, wenn diese der Aufmachung der im Vertrag vereinbarten Muster entsprechen. Diese firmeneigen hergestellten Vordrucke müssen unter Beibehaltung der einzelnen Positionen im Hoch- und Querformat sowie durchschreibefähig bzw. endlos erstellt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dürfen auf den firmeneigen gefertigten Vordrucken nicht eingedruckt sein.

- 15.1 (1) 5 Rechnungen, die den Bestimmungen nach § 15 Nr. 1 (1) VOL/B und nach Nr. 15.1 (1) 1 nicht entsprechen, können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferscheine und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als Zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen sind.
- 
- 17.1.1 Erfolgt die Zahlung mittels Scheckübersendung an den Auftragnehmer, so ist maßgebend für die Rechtzeitigkeit die Aufgabe des Schecks bei der Post (Datum des Poststempels).
- 17.1.2 Ist eine Vorauszahlung vereinbart, so gilt vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen:
- Der Auftraggeber ist zur Zahlung binnen eines Monats nur dann verpflichtet, wenn der Auftragnehmer in Höhe der Vorauszahlung eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft stellt.
  - Die Vorauszahlung ist beginnend mit der ersten Rechnung bis zur endgültigen Tilgung voll in Abzug zu bringen.
  - Etwaige Skonti sind vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
  - Muß der Auftragnehmer die Vorauszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag nach den Regelungen der Nr. 17.1.8 zu verzinsen.
- 17.1.3 Sind Zahlungen aufgrund von Geldbedarfsplänen vereinbart, so ist der Auftraggeber zur Zahlung erst verpflichtet, wenn er die Geldbedarfspläne gebilligt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Entscheidung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist nach Einreichung der hinreichend sachlich und wertmäßig aufgliederten und begründeten Geldbedarfspläne mitzuteilen. Ergeben sich im Laufe der Vertragsdurchführung wesentliche Abweichungen von dem Lieferplan oder den sonstigen bei Vertragsschluß vorliegenden Vertragsgrundlagen, sind von den Vertragsparteien ggf. entsprechende Änderungen der Zahlungsvereinbarungen vorzunehmen.
- 17.1.4 Bei Selbstkostenricht- und Selbstkostenerstattungspreisen wird der jeweils in Rechnung gestellte Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Selbstkostenpreis gezahlt.
- 17.1.5 Der Auftraggeber hat das Recht, Finanzierungs- und Geldbedarfspläne und, sofern im Vertrag eine Zweckbindung hierfür vorgesehen ist, auch die vertragsgemäße Verwendung gezahlter Mittel zu prüfen.
- 17.1.6 Jede Forderung aus dem Auftrag/Vertrag darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Die Zustimmung darf nur aus zwingenden Gründen versagt werden.  
Die Abtretung darf sich nur auf Forderungen aus einem genau bezeichneten Auftrag/Vertrag beziehen und nur in zahlenmäßig angegebener Höhe oder in voller Höhe vorgenommen werden. Die Zustimmung des Auftraggebers wird dadurch eingeholt, daß der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) ihm die Abtretung auf entsprechendem Vordruck des Auftraggebers mitteilt und der neue Gläubiger eine Erklärung auf entsprechendem Vordruck des Auftraggebers abgibt. Im Falle der

...

Zustimmung übersendet der Auftraggeber sowohl dem bisherigen wie dem neuen Gläubiger eine Mitteilung auf entsprechendem Vordruck.

- 17.1.7 Zahlungs- und Skontofrist beginnen am Tage nach dem Eingang der zahlungsbe-  
gründenden Unterlagen beim Auftraggeber. Insoweit gilt auch Nr. 15.1 (1) 5.
- 17.1.8 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überzahlte Beträge unverzüglich zu  
erstatten; er hat überzahlte Beträge zu verzinsen. Auf den Wegfall der Bereiche-  
rung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.  
Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem Auftragnehmer  
aus Zahlungen des Auftraggebers zufließen und auf die der Auftragnehmer zu  
diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte.  
Der Verzinsungszeitraum beginnt in diesem Falle mit dem Tage, mit dem die  
Überzahlung eingetreten ist; dies ist der Tag, an dem der Überweisungsauftrag  
des Auftraggebers seiner Bank zugeht.  
Soweit dagegen der Vertrag einer Preisprüfung unterzogen wird und durch sie eine  
Überzahlung festgestellt wird, gelten als überzahlte Beträge nur solche Beträge, die  
den endgültigen Preis des Vertrages übersteigen. Der Verzinsungszeitraum beginnt  
in diesem Falle mit dem Tage, an dem der Überweisungsauftrag des Auftraggebers  
seiner Bank zugeht, mit dem erstmals eine Überzahlung, bezogen auf den endgülti-  
gen Preis des Vertrages, eingetreten ist. Der Verzinsungszeitraum endet mit dem  
Tage des Eingangs der überzahlten Beträge auf dem Konto des Auftraggebers oder  
des anderweitigen Wegfalls der Überzahlung. Im letzteren Fall ist der Zeitpunkt des  
Wegfalls vertraglich festzustellen. Der Zinssatz bemißt sich nach dem jeweils gel-  
tenden Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, sofern dieser 4  
v.H. übersteigt.
- 
- 18.4 Für Bürgschaftserklärungen ist ausschließlich der entsprechende Mustervordruck  
des Auftraggebers zu verwenden.
- 
- 19.2.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen  
ungeachtet des Wohn- oder Firmensitzes des Auftragnehmers ausschließlich dem  
Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verbindlich ist nur der deutsche Vertrags-  
text.
- 19.2.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980  
über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II S. 586) ist aus-  
geschlossen.

...

Anhang zu den ZVB/BMVg

**\*) Durchführungsbestimmungen zu Nrn. 8.2, 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg**

A. Einschaltung Dritter

1. Die Bewerber und Auftragnehmer sollen mit den Dienststellen der Bundeswehr grundsätzlich selbst oder durch ihre Organe verhandeln.
2. Dritte im Sinne von Nr. 8.2.1 sind nicht
  - a) Personen, die bei dem Bewerber oder Auftragnehmer fest angestellt sind,
  - b) Personen, die die Belange mehrerer wirtschaftlich zusammengehörender Unternehmen (z.B. Konzerne) wahrnehmen, sofern sie bei einem dieser Unternehmen angestellt sind,
  - c) Kommissionäre nach § 383 Handelsgesetzbuch (HGB).
3. Die Einschaltung von Handelsvertretern (§ 84 HGB) und Handelsmaklern (§ 93 HGB) ist, soweit der Umsatz des betreffenden Auftragnehmers mit der jeweiligen Dienststelle der Bundeswehr nach den Erfahrungen des Vorjahres 500.000,- DM nicht übersteigt, ohne besondere Genehmigung zulässig. Soweit eine Einschaltung von Schiffsmaklern beim An- und Verkauf von Schiffen notwendig ist, ist sie ohne Wertbegrenzung zulässig.
4. Darüber hinaus soll die Einschaltung von Handelsvertretern oder Maklern auf Antrag zugelassen werden, soweit sie wirtschaftlich zweckmäßig oder sachdienlich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Bewerber (z.B. nach seiner Organisation sowie nach dem Umfang und der Art seiner Geschäftsbeziehungen zur Bundeswehr) zugemutet werden kann, ausschließlich selbst mit deren Dienststellen zu verkehren. Hat der Bewerber im Rahmen seines Verkaufssystems allgemeine Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB mit Abschlußvollmacht versehen und sie für bestimmte Bereiche ohne Rücksicht auf die Bundeswehr oder andere öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Vertragsverhandlungen mit Auftraggebern tatsächlich zu führen und Verträge mit ihnen abzuschließen, so ist davon auszugehen, daß die Einschaltung des zuständigen Handelsvertreters auch gegenüber der Bundeswehr wirtschaftlich zweckmäßig ist.

B. Provisionen

1. Die Ausgaben für die Verteidigung dürfen nicht durch Provisionszahlungen belastet werden, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.
2. Es kann jedoch zweckmäßig sein, gewisse Tätigkeiten statt durch feste Bezüge durch Provisionen abzugelten. Soweit daher beim Bewerber oder Auftragnehmer fest angestellte Personen auf Grund des Anstellungsvertrages neben ihren festen Bezügen Provisionen erhalten, und soweit nach Abschnitt A. die Einschaltung von Handelsvertretern und Handelsmaklern zugelassen ist oder auf Antrag zugelassen wird, wird dem Abschluß einer Vereinbarung nach Nr. 8.2.1 Absatz 2 hiermit zugestimmt, sofern der Bewerber oder Auftragnehmer die Provisionshöhe mitteilt und diese sich in angemessenem Rahmen oder in angemessenem Verhältnis zu den festen Bezügen hält.
3. Es bedarf keiner Vereinbarung nach Nr. 8.2.1 Absatz 2, wenn

---

\*) Zur Information des Auftragnehmers mit abgedruckt

- a) der Preis im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zustande gekommen ist,
- b) der im Wege freihändiger Vergabe erteilte Auftrag eine marktgängige, nicht bundeswehreigentümliche Leistung betrifft,
- c) die Einschaltung des Dritten nach Abschnitt A. Nr. 3 Satz 1 ohne besondere Genehmigung zulässig ist.

### C. Vertragsstrafe

1. Beauftragte im Sinne der Nr. 11.4.1 sind alle Personen, die auf seiten des Bewerbers oder Auftragnehmers mit der Vorbereitung, der Vereinbarung oder der Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- oder Beschaffungsvorhaben einschließlich der Güteprüfung und Abnahme für die Bundeswehr (Bundesministerium der Verteidigung, Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung) befaßt sind.
2. Was ein vertragswidriger Vorteil ist, richtet sich nach den geltenden Bestimmungen. In Zweifelsfällen ist die Rechtsprechung zum Begriff des Vorteils in Zusammenhang mit den §§ 331, 332 Strafgesetzbuch heranzuziehen.
3. Besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß ein Verstoß gegen Nr. 11.4.1 Absatz 1 oder Nr. 11.5.1 vorliegt, so ist der Sachverhalt dem betreffenden Bewerber oder Auftragnehmer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen mit dem Anheimgeben, binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Regt der Bewerber oder Auftragnehmer daraufhin weitere sachdienliche Ermittlungen an, die geeignet sein können, bestehende Zweifel auszuräumen, so sind sie durchzuführen.
4. Ist der Sachverhalt nach Eingang der Stellungnahme, nach Fristablauf oder nach Durchführung der zusätzlichen Ermittlungen als im Sinne eines Verstoßes gegen Nr. 11.4.1 Absatz 1 oder Nr. 11.5.1 geklärt anzusehen, so ist die Vertragsstrafe zu berechnen und einzufordern.
5. Übersteigt der Vorteil nach Nr. 11.4 nicht den Wert von 100,-- DM, so kann an die Stelle der nach Nr. 11.4 berechneten Vertragsstrafe der hundertfache Wert des Vorteils treten, es sei denn, daß die nach Nr. 11.4 berechnete Vertragsstrafe niedriger ist.
6. Teilt der Auftragnehmer ihm bekanntgewordene Verstöße dem Auftraggeber mit, bevor der Auftraggeber in anderer Weise Kenntnis von dem Verstoß hat oder eine entsprechende Untersuchung eingeleitet ist, so soll die Vertragsstrafe herabgesetzt werden.

-----

...